

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

65. Verordnung vom 21.03.1817

den darin für anwendbar erklärten Gesetzen und Bekanntmachungen, in den vorhin Hansnöverischen Theilen der Kirchspiele Goldenstedt, Damme und Neuenkirchen mit dem 1. Jan. 1818. in gesetzliche Kraft.

---

**N a c h t r a g**  
zu den Verordnungen von 1817.

---

65) Bekanntmachung des General-  
Directoriums des Armenwesens  
vom 21. März 1817.

Da das Verfahren bei der Taxation und Ansetzung der Gemeindeglieder zu Beiträgen an die Armen-Casse bisher nicht allenthalben so geordnet gewesen, daß den eingebrachten Beschwerden leicht und ohne weitläufige Untersuchung abgeholfen werden können: so hat das Generaldirectorium nöthig gefunden, bestimmte Vorschriften aufzustellen, deren Anwendung und Befolgung die Specialdirectionen den Taxatoren zu empfehlen, und welche sie selbst bei der ihnen obliegenden Leitung des Geschäftes zu beobachten haben.

Verfahren bei  
Taxation und  
Ansetzung zu  
Beiträgen an  
die Armen-casse.

- 1) Der Ansetzung des Kirchspiels zu

Beiträgen an die Armen=Casse muß eine Taxation aller Einwohner, die zur Gemeinde gehören, vorangehen. Ist die Taxation einmal nach approbirten Grundsätzen vorgenommen und oberlich genehmiget worden: so ist wegen der vorkommenden Veränderungen nur eine jährliche Revision erforderlich, worüber gleichfalls, indem dargelegt wird, daß sie nach den approbirten Grundsätzen angestellet sey, die oberliche Genehmigung nachzusuchen ist.

2) Die Taxation wird von Männern, welche die Gemeinde selbst oder ein großer Ausschuß aus allen Classen dazu tüchtig und des Vertrauens würdig erklärt, ausgerichtet, nachdem sie darauf beeidigt und instruiert, auch mit den nöthigen Listen versehen worden. Die Zahl derselben muß immer vollzählig erhalten werden. Geht einer ab durch den Tod, oder wird er auf sein Ansuchen mit Genehmigung des General=Directoriums entlassen: so wird ein anderer gewählt und ohne weiteres von der Special=Direction mit dem vorgeschriebenen Eide bestellt. Der Eid lautet:

Ich N. N. schwöre hiemit einen leiblichen Eid zu Gott, daß ich bei der Schätzung und Ansehung der Eingefessenen des Kirchspiels N. N. zum Beitrage an die

Armenecasse nach meinem besten Wissen ohne alle Partheilichkeit und Nebenabsichten verfahren, und ein möglichst genaues Verhältniß auszumitteln, gewissenhaft bemüht seyn wolle. So wahr mir 2c.

3) Bevor die Taxatoren ihr Geschäft vornehmen, hat die Special-Direction mit ihnen die Grundsätze zu verabreden, nach welchen die Taxation des ganzen Kirchspiels anzustellen, damit der Entwurf derselben zur Approbation eingesandt werden könne.

4) Diese Grundsätze betreffen die Schätzung des Vermögens an Grundstücken, Capitalien, Erwerb und Gehalt 2c.

a. Der Werth der Häuser wird entweder nach dem Brand-Cassen-Taxatum, oder, wenn dies gar zu ungleich erachtet wird, nach einer neuen billigen Schätzung angesetzt als Capital.

“Von diesen hat man hin und wieder  $\frac{1}{3}$  auch wohl  $\frac{2}{3}$  abgeschlagen wegen Reparationen 2c.“

b. Der Werth der Ländereyen ist nach zunehmenden Bonitäts-Classen mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten zu bestimmen.

Z. B. man hat einen Morgen zu 450, 390, 330, 180 2c und so dann das freye

Land 100  $\text{r}\text{e}$ , und das halbfreye 50  $\text{r}\text{e}$  höher taxirt.

“Andere haben angenommen: wenn pflichtige Ländereien zu 150, 100, 62  $\text{r}\text{e}$  a Stück taxirt worden, so können adeliche, mit Deichen und Wegen behaftete zu 212, 141 und 78  $\text{r}\text{e}$ , adeliche ohne alle Lasten zu 225, 150, 82  $\text{r}\text{e}$  geschätzt werden; meyerpflichtige wie adeliche, nur daß Meyergefälle nach 4 prC. vom Taxato abgezogen und dem, der sie hebt, auf gleiche Weise zum Capital angerechnet werden. Das Vorstehende kann in Ansehung der Taxation nur ein Exempel, nicht Vorschrift seyn.

U n m. Eine zu niedrige von dem Werth der Grundstücke abweichende Taxation ist darum unstatthast, weil, wenn die ganze Taxationssumme gering ist, die Quote von 1000 zu hoch wird, und für die weniger Vermögenden drückend werden muß.

c) Das Capital-Vermögen steht wie das Grund-Vermögen, wenn die Grundstücke nach dem zeitigen Werth gewissenhaft geschätzt sind. Schulden werden dann mit Recht auch abgezogen.

d. Der Nießbraucher muß nach dem Werth

des Grundstücks, wovon er den Nießbrauch hat, taxirt werden; der Heuermann nach dem Erwerb und Beschlag ded. deduc. Wenn der Eigenthümer in einer andern Gemeine wohnet: so wird derselbe für diese von derselben taxirt, indem ein jeder in der Gemeine, zu welcher er gehöret, seinen Beitrag, der persönlich ist, von seinem ganzen Vermögen, wo es auch belegen seyn möchte, zu entrichten hat. Vom Vermögen der Pupillen wird in der Gemeine beigetragen, wo die Eltern zuletzt gewohnt haben.

- e. Ob und wie uncultivirtes Heideland zu taxiren, darüber müssen die Taxatoren nach Ortes Umständen urtheilen.
- f. Hölzungen werden nach ihrem reinen jährlichen Ertrag geschätzt, das Taxatum wird als Zinsen eines Capitals gerechnet, und dem Grund- oder Capital-Vermögen hinzugesetzt. Holzverkäufe geben bei der Revision einen gleichen Zuwachs zum Capital-Vermögen.

Torf-Moore können nach ihrer Nutzung mit Rücksicht auf die besondern verschiedenen Verhältnisse jährlich berechnet — und der Betrag wie Zinsen eines Capitals genommen werden.

g. Von Schiffen wird ein mäßiges Capital als Taxatum angesehen.

h. Bei Landbauern kommt noch besonders in der Marsch — auf der Geest weniger — das im Beschlag an Viehbestand, Ackergeräth u. steckende Capital in Betrachtung, ist aber wegen der beständigen Veränderungen und Unfälle nicht einzeln sondern im ganzen zu schätzen.

“Auf 20 Morgen oder etwa 40 Jüch hat man gerechnet 4 Pferde = 200 r<sup>o</sup>  
2 Füllen, 6 Kühe, 4 Kinder, 4 Kälber, in allem = 600 r<sup>o</sup>. Davon sind hie oder da nur einstweilen 200 r<sup>o</sup> als Capital angerechnet. Bei einer etwa nöthigen Erhöhung des Beitrages sollte diese bei dem Beschlage allein anfangen.

i. Bei Kaufleuten das Capital des Waarenlagers nach mäßiger Schätzung.

k. Erwerb vom Gebrauch der Ländereien nach Tücken, damit die Heuerleute außer dem Beschlag taxirt werden können — vom Handel

vom Handwerk nach dem, was als nöthiger Gewinn zum Bestehen des Hauswesens, nicht etwa nur als Uebergewinn zu rechnen —

vom Arbeitslohn —

I. Vom Gehalt kann der Beitrag nie höher als 2 p. c. angesetzt werden, wenn die Schätzungs-Summe des Kirchspiels so ausgefallen, daß 1  $\text{R}$  von 1000 und auch wenn mehr etwa  $1\frac{1}{2}$ , 2 oder 3  $\text{R}$  beige-tragen werden müßte. Ist die Quote von 1000  $\text{R}$  geringer: so ist der Beitrag derer, die ein bestimmtes Gehalt haben, nach Verhältniß und immer auch mit Rücksicht auf besondere Umstände niedriger zu bestimmen.

5) Auf alle diese Umstände ist bei den von den Taxatoren auszufüllenden Listen Rücksicht zu nehmen.

6) Die Mitglieder der Special-Direction können nicht taxiren, sie sind nicht darauf beeidigt, sind auch nicht befugt, die Gemeinglieder zu Angaben ihres Vermögens, am wenigsten eidlich, aufzufordern. Aber die Leitung des Geschäftes liegt der Special-Direction und besonders dem Amte ob, so wie Bericht und Gutachten über das ganze Verfahren.

7) Die Taxatoren taxiren nach ihrem besten Wissen und Gewissen. Eben darum ist ihnen Erkundigung, wie viel Morgen, Süccken etc. jemand besitze, erlaubt, und genaues Erforschen selbst Pflicht, damit sie nicht aus verschuldeter Unkunde irren. Findet ein

Eingefessener die Taxation nicht richtig: so darf er nur einen Irrthum voraussetzen, und muß solchen nachweisen, wenn ihm eine Berichtigung wichtig ist. Jeder kann daher bei der Special-Direction sich Auskunft erbitten, wie er taxirt und angesetzt worden.

8) Die Special-Direction darf den Gebrauch der zum Behuf der Ausgleichungs- und Kriegs-Abgabe aufgenommenen Taxations-Tabellen so wenig verlangen als gestatten. Denn diese befassen jedes auch das kleinste Eigenthum an Eingut, Hausgeräth u. s. w. welches beym Armenwesen nie in Anschlag gekommen; sie bezwecken eine Classification der Abgabe nach dem verschiedenen Betrage des Vermögens, dergleichen in Ansehung der Beiträge zur Armen-Casse niemals zugestanden ist. Vorzüglich kommt hier in Betracht, daß in der Landesherrlichen Verordnung vom 18. und 31. August und 7. September 1815. (Heft 4. N. 76. Seite 218. S. 8.) ausdrücklich vorgeschrieben ist: das Amt hat — alle Mitglieder des Ausschusses mittelst körperlichen Eides zu verpflichten, daß sie — alle Verhandlungen (über die Schätzung des Vermögens und Einkommens eines

jeden Einwohner des Kirchspiels) geheim halten wollen.

9) Wenn die Taxatoren ihre Listen ausgefüllt und über deren Richtigkeit sich vereinigt haben: so kann die Special-Dis-  
rection mit ihnen die Ansetzung des Kirchspiels vornehmen, falls sie nicht etwa mit dem Ausschuss das Geschäft so schwierig findet, daß eine entscheidende Auctorität nöthig erachtet wird, da dann um eine Commission angesucht werden kann.

10) Zu jenem Zwecke berechnet sie das Bedürfnis der Armen-Casse nach der Zahl und Beschaffenheit der Armen und nach Maßgabe der Rechnung, auch wenn etwa Capitalien wieder zu erstatten oder Schulden abzutragen, sammt einem hinlänglichen Ueberschuß für unvorhergesehene Nothfälle.

Was an sicherer Einnahme von Zinsen, Klingbeutelgeldern 2c. zu rechnen ist, zieht sie von jener Summe des ganzen Bedürfnisses ab, und es ergiebt sich dann, wieviel als Ergänzungs-Summe durch Beiträge aufgebracht werden muß.

11) Wenn die Taxationslisten sämtlich summiret sind, so hat man den Betrag des Vermögens, woraus die Ergänzungs-Summe in einzelnen Beiträgen erhoben werden muß, und man findet nach einem